

SATZUNG DES ABWASSERVERBANDES EDERMÜNDE UND UMGEBUNG

Die Satzung des Abwasserverbandes Edermünde und Umgebung vom 28.05.1990, zuletzt geändert am 25.02.1993, wird nach dem Beschluss der Versammlung vom 20.02.1997 wie folgt neu gefasst:

SATZUNG DES ABWASSERVERBANDES EDERMÜNDE UND UMGEBUNG

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Abwasserverband Edermünde und Umgebung" und hat seinen Sitz in Edermünde-Holzhausen, Brückenhofstraße 4.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(§§ 1, 3 WVG)

§ 2 - Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet ^{*)}

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Edermünde und Guxhagen sowie die Stadt Baunatal.
- (2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluss der Versammlung zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ist dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Verbandsgemeinden Edermünde mit den Ortsteilen Grifte, Besse, Holzhausen (Hahn) und Haldorf, Guxhagen mit den Ortsteilen Guxhagen, Albshausen, Büchenwerra, Grebenau und Wollrode sowie der Stadt Baunatal mit dem Stadtteil Hertingshausen.

Teile des Verbandsgebietes, die nicht in die Verbandsanlagen entwässert werden können, sind im Plan nach § 5 Abs. 2 der Satzung besonders gekennzeichnet.

(§§ 23, 24, 25 WVG)

§ 3 - Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das in den Mitgliedsgemeinden an den im Verbandsplan festgelegten Punkten anfallende Abwasser - Schmutz- und Niederschlagswasser - zu übernehmen, abzuleiten und den Anforderungen entsprechend zu behandeln und zu verwerten.

^{*)} § 2 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung vom 09.12.1999, rechtskräftig ab 01.01.2000

- (2) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften haben die Mitgliedsgemeinden den Verband über alle wesentlichen, die Verbandsanlagen beeinflussenden Veränderungen von Entwurfs- und Betriebsdaten unverzüglich zu unterrichten und Einvernehmen herzustellen. Die für die Abwasserabgabeerklärung des Verbandes erforderlichen Angaben sind für jedes Kalenderjahr - Veranlagungsjahr - termingerecht, d. h. vier Wochen vor dem Abgabetermin unter Verwendung des Erklärungsvordruckes zu übermitteln. Nachteile jeglicher Art, die sich aus Fristüberschreitungen ergeben, haben die jeweiligen Mitgliedsgemeinden selbst zu tragen.
- (3) Der Verband kann im Rahmen der vorstehend aufgeführten Aufgaben auf Antrag von Mitgliedern nach Zustimmung der Verbandsversammlung auch im Bereich mitgliedseigener Anlagen und Einrichtungen gegen gesonderte Kostenerstattung tätig werden, soweit die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verbandseinrichtungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(§ 2 WVG)

§ 4 - Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasserbeseitigungsanlagen des Verbandes dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören, die das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden, die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und die den Gewässerzustand nicht nachhaltig beeinflussen.
- (2) Die Einleitungsbedingungen im einzelnen regelt der Verband durch besondere Satzung.
- (3) In den Ortssatzungen der Mitgliedsgemeinden ist für das Verbandsgebiet der Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen.

§ 5 - Unternehmen und Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen zum Sammeln und zur Reinigung des anfallenden Abwassers und zur Abführung des gereinigten Abwassers zu übernehmen, zu ändern, zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu erhalten sowie die erforderlichen Grundstücke zu erwerben sowie im übrigen die zur Förderung der Abwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ing.-Büro Kittelberger in Kassel im Dezember 1970 aufgestellten und von dem Landrat des Landkreises Fritzlar-Homburg in Fritzlar am 12.05.1971 genehmigten Plan, dem am 14. Februar 1975 vom Regierungspräsidium in Kassel genehmigten Kläranlagenentwurf, der Untersuchung des Wasserwirtschaftsamtes Kassel vom 4. Oktober 1976 über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Guxhagen, aus dem ergänzenden Plan des Ing.-Büros Gajowski vom 10. November 1983 über den Bau eines Hauptsammlers und eines Staukanals mit Entlastungskanälen in der Gemeinde Edermünde, Ortsteil Haldorf, dem ergänzenden Plan des Wasserwirtschaftsamtes Kassel vom 25. September 1984 über den Bau des Hauptsammlers Albshausen/Wollrode und dem ergänzenden Plan des Ing.-Büros Hesse vom 25. September 1988 über den Umbau und die Erweiterung der Regenentlastungsanlage in der Stadt Baunatal, Stadtteil Hertingshausen. Darüber hinaus gehören zu den Verbandsanlagen bestehende bzw. evtl. erforderliche Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe und Pumpwerke.

- (3) Die Ortskanalisationen, soweit sie nicht Verbandsanlagen sind, bleiben im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht der einzelnen Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes.
- (4) Der Verbandsplan wird bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes, der technischen Fachbehörde und dem Abwasserverband aufbewahrt.
- (5) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den Entwurfs- und Ausführungsunterlagen. Diese Unterlagen werden wie der Verbandsplan aufbewahrt.
- (6) Über Umfang, Änderung und Ergänzungen des Unternehmens beschließt die Verbandsversammlung.

(§ 5 WVG)

§ 6 - Ausführung des Unternehmens

- (1) Über die Ausführung des Planes sowie seine Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die technische Fachbehörde und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen die Beendigung an. Der technischen Fachbehörde ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft die technische Fachbehörde, ob sie sachgemäß ausgeführt sind.
- (3) Der Verbandsvorstand darf das Unternehmen und den Plan nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung und nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern. Der Verbandsvorsteher teilt die Ergänzung und Änderung den beteiligten Mitgliedsgemeinden mit.

§ 7 - Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitgliedsgemeinden durchzuführen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(§§ 5, 6, 7, 33 ff. WVG)

§ 8 - Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung und
 - b) der Verbandsvorstand

(§ 46 WVG)

§ 9 - Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Gemeindevertreter(n)/innen der Gemeinden Edermünde und Guxhagen sowie Stadtverordneten der Stadt Baunatal. Die Zahl der Vertreter/innen bestimmt sich nach den an die Verbandsanlagen angeschlossenen Einwohnern und Einwohnergleichwerten. Jedes Verbandsmitglied entsendet auf je angefangene 1.000 Einwohner und Einwohnergleichwerte eine/n Vertreter/in.
- (2) Die Wahlen zur Verbandsversammlung erfolgen durch die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit. Änderungen der Einwohnerzahl und der angeschlossenen Einwohnergleichwerte während dieses Zeitraumes bleiben hierzu unberücksichtigt.
Gleichzeitig ist für jeden Vertreter ein Stellvertreter zu wählen, der im Verhinderungsfall des Vertreters dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter/innen sowie die Bediensteten des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter/innen eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 10 - Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet über Aufgaben, die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und dieser Satzung zugewiesen sind, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstandsvorstehers und seiner beiden Stellvertreter aus dem Kreis des Vorstandes,
2. Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin in der Verbandsversammlung,
3. Entlastung des Verbandsvorstandes
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
5. Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden und die Aufnahme von Mitgliedsgemeinden sowie deren Orts- oder Stadtteile,
6. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
7. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
8. Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und sonstige für den Verband ehrenamtlich Tätige in einer Entschädigungssatzung,
9. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, soweit die Verbandsversammlung keine andere Regelung trifft, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
10. Festsetzung von Grundsätzen für die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des Verbandes,
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

(§ 47 WVG, §§ 2 und 3 HWVG).

§ 11 - Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/in beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsteher/in die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Ist ein/e Vertreter/in der Verbandsversammlung am Erscheinen verhindert, so teilt er/sie dies unverzüglich seinem/ihrer Stellvertreter/in und dem/der Verbandsvorsteher/in mit und leitet die Einladung dem/der Stellvertreter/in zu. War die Einberufungsfrist gegenüber dem Mitglied der Verbandsversammlung eingehalten, so gilt sie auch gegenüber seinem/seiner Stellvertreter/in als gewahrt.
- (3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom/von der Verbandsvorsteher/in fordert.
- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt oder beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen dem zustimmen. Dies gilt nicht bei Wahlen und der Beschlussfassung über die Verbandssatzung und die Veranlagungsregeln und ihre Änderungen.
- (5) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind in gleicher Weise die Aufsichtsbehörde, die technische Fachbehörde und die Mitglieder des Verbandsvorstandes zu laden. Der/die Verbandsvorsteher/in kann darüber hinaus nach Bedarf weitere Personen, Körperschaften oder Behörden einladen.

(§ 48 WVG)

§ 12 - Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter/in, geleitet. Sie haben, wie auch die anderen Vorstandsmitglieder, kein Stimmrecht.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder zu erstellen. Außerdem ist die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter/jeder Vertreterin eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und die technische Fachbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(§ 48 WVG)

§ 13 - Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie der Wortlaut der Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben.
- (4) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(§ 48 WVG)

§ 14 - Stimmrecht, Stimmenverhältnisse

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter/innen ab.
- (2) Jede/r Vertreter/in in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (3) Keinem Verbandsmitglied steht mehr als die Hälfte aller Stimmen zu.
- (4) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen ein Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll sowie wenn über ein in § 10 Ziff. 11 bezeichnetes Rechtsgeschäft Beschluss gefasst werden soll.

§ 15 - Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Vertreter der Verbandsmitglieder zustimmen.
- (3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß nach § 11 Abs. 1 angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens 3/4 der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
- (4) Einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsgemäßen Stimmen bedürfen:
 - a) der Beschluss über die Auflösung oder Umgestaltung des Verbandes
 - b) die Abberufung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und/oder seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen.

§ 16 - Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus den Bürgermeister(n)/innen der Mitgliedsgemeinden oder einem/einer von ihnen nach § 70 HGO bestimmten Beigeordneten. Im Verhinderungsfall tritt an deren Stelle der/die jeweils gesetzliche Vertreter/in.
- (2) Die Wahl des/der Vorstandsvorsteher(s)/in und seiner/ihrer beiden Stellvertreter/innen erfolgt gemäß § 10 Nr. 1 durch die Versammlung für ihre Wahlzeit.
- (3) Die Zusammensetzung des Vorstandes ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt als Bürgermeister/in oder Beigeordnete/r. Sie wirken im Vorstand weiter mit, bis das Vorstandsmitglied dem/der Vorstandsvorsteher/in den/die Nachfolger/in schriftlich mitteilt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Versammlung.

§ 17 - Aufgaben des Vorstandes ^{*)}

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder diese Satzung der/die Vorstandsvorsteher/in oder die Versammlung berufen sind. Insbesondere hat er
 - a) Beschlüsse der Versammlung durchzuführen
 - b) alle Vorlagen vorzubereiten, über die die Versammlung zu beschließen hat,
 - c) den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Nachträge festzustellen,
 - d) Kreditumschuldungen und die Änderung von Kreditbedingungen (Zinsanpassungen) vorzunehmen,
 - e) den Jahresabschluss aufzustellen und der Versammlung mit dem Prüfbericht vorzulegen,
 - f) im Rahmen des Stellenplanes das erforderliche Personal einzustellen, einzugruppieren und zu entlassen,
 - g) die Entscheidung über den Erlass einer Dienstordnung zu treffen,
 - h) die Entscheidung in Rechtsbehelfsverfahren,
 - i) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes vorzubereiten,
 - j) über Rechtsgeschäfte zu beschließen, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 2.556,46 EUR oder mehr enthalten.
- (1) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.

(§ 54 WVG)

^{*)} § 17 Abs. 1 j in der Fassung vom 16.08.1001, rechtskräftig ab 01.01.2002

§ 18 - Sitzungen des Verbandsvorstandes

Der/die Verbandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die technische Fachbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(§ 56 WVG)

§ 19 - Beschlussfassung im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung widerspricht (§ 90 Abs. 1 HVwVfG).
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Den Mitgliedsgemeinden, der Aufsichtsbehörde und der technischen Fachbehörde sind die Beschlüsse schriftlich bekannt zu geben.

(§ 56 WVG)

§ 20 - Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/in vertritt den Verband. Ihm/ihr obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig sind. Er/sie unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des/der Verbandsvorsteher(s)/in
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Absatz 3,
 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 6. die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
 8. die Erteilung von Auskünften an die Presse,
 9. die Bevollmächtigung des/der Geschäftsführer(s)/in und von Dienstkräften des Verbandes für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften.

- (2) Der/die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Beschäftigten des Verbandes.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsteher und seinem Vertreter im Amt oder von einem dieser beiden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes unterzeichnet sind.

(§ 55 WVG)

§ 21 - Beschäftigte des Verbandes

- (1) Der Verband kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
- (2) Die Tätigkeitsgebiete der Geschäftsführer und ihre Vollmacht für die Geschäfte werden durch den/die Verbandsvorsteher/in geregelt.
- (3) Für die Führung der Verbandskasse hat der Verbandsvorstand eine/n Kassenverwalter/in zu bestellen. Auf das Verhältnis zwischen dem/der Kassenverwalter/in und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entsprechend Anwendung.

(§ 57 WVG)

§ 22 - Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher, der Geschäftsführer und der Kassenverwalter erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.
- (5) Für ehrenamtlich für den Verband Tätige sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

(§ 52 WVG)

§ 23 - Haushaltswesen, Prüfungswesen ^{*)}

- (1) Für die Haushaltswirtschaft und das Prüfungswesen des Verbandes gelten die Bestimmungen des sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung und das Gemeindefinanzrecht in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit im Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind.
- (2) Auf die Haushaltswirtschaft des Abwasserverbandes Edermünde und Umgebung finden ab dem Haushaltsjahr 2009 die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) gemäß § 92 Abs. 3 der Hess. Gemeindeordnung Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u der Hess. Gemeindeordnung.
- (3) Das Prüfungswesen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises.

^{*)} § 23 in der Fassung vom 18.12.2007

§ 24 - Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die zu zahlenden Beiträge der Verbandsmitglieder werden jährlich mittels Beitragsbescheid durch den Vorstandsvorsteher festgesetzt. Die Zahlungsweise des Jahresbeitrages erfolgt in vier gleich großen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (3) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (4) Die Beiträge werden von der Versammlung in dem Haushaltsplan des Verbandes festgelegt.
- (5) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (6) Ausscheidende Mitglieder, zu deren Gunsten Verbandsanlagen errichtet worden sind, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten dieser Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen. Sie haften in diesem Rahmen für die Baukosten dieser Verbandsanlagen, soweit diese nicht anderweitig genutzt oder verwertet werden können.

(§§ 28, 29 WVG)

§ 25 - Beitragsverhältnisse

- (1) Bezüglich der Beitragsverhältnisse gilt im einzelnen folgendes:
Beitragspflichtig ist die Einleitung von Abwässern in die Gruppensammler.
- (2) Die Beitragserhebung erfolgt nach folgenden Maßstäben:
 - a) Die Beitragslast verteilt sich je zur Hälfte nach der durch geeignete Messeinrichtungen zu ermittelnden Abwassermenge und der Schadstofffracht des Parameters CSB. Hierbei sind jeweils die Werte des Vorjahres zugrunde zu legen.
 - b) Abweichend von der unter a) genannten Regelung werden für das Beitragsjahr 1997 bis zum 30.09.1997 die gemessene Abwassermenge und die Schadstofffracht des Parameters CSB zugrunde gelegt.
 - c) Bis zur Errichtung der unter a) genannten Messeinrichtungen verteilt sich die Beitragslast nach der Zahl der am 30.06. des Vorjahres an die Verbandsanlagen angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Beabsichtigte Veränderungen der Einwohnergleichwerte sind dem Verband im frühestmöglichen Stadium in rechtsverbindlicher Form zur Kenntnis zu bringen.

§ 26 - Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Vorstandsvorsteher veranlagt die Mitgliedsgemeinden jährlich entsprechend den Bestimmungen der §§ 24 und 25 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu den Beiträgen.
- (2) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(§§ 31, 32 WVG)

§ 27 - Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 28 - Folgen des Rückstands

Verbandsmitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht leisten, haben einen Säumniszuschlag zu zahlen, der mit 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank festgesetzt wird. Beansprucht der Verband wegen nicht fristgerechter Leistung der Beiträge Kassenkredite, so bemißt sich der Säumniszuschlag nach der Höhe des vom Verband für den Kassenkredit zu entrichtenden Zinssatzes.

§ 29 – Bekanntmachungen ^{*)}

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes sind in den amtlichen Verkündigungsorganen der Mitgliedsgemeinden zu veröffentlichen.
- (2) Die Bekanntmachung längerer Urkunden oder von Karten, Plänen oder Zeichnungen und damit verbundener Texte und Erläuterungen kann unter Angabe von Ort, Zeit und Dauer durch Auslegung erfolgen.

§ 30 - Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Bedienstete des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der/die ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner/ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 27 WVG)

^{*)} § 29 Abs. 1 in der Fassung vom 15.04.2010, rechtskräftig ab 01.05.2010

§ 31 - Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. I S. 13 ff.) in den jeweils gültigen Fassungen gegeben.

§ 32 - Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde, wie die Satzung selbst, auf Kosten des Verbandes bekannt.

§ 33 - Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Schwalm-Eder-Kreises.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(§ 72 ff. WVG)

§ 34 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung in der Fassung vom 28.05.1990 einschl. der I. Änderungssatzung vom 25.02.1993 außer Kraft.

Edermünde, 20.02.1997

(Siegel)

Der Vorstand
des Abwasserverbandes Edermünde
und Umgebung

- Färber -
Verbandsvorsteher